

# RS OGH 1987/5/26 1Ob8/87

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 26.05.1987

## Norm

AbgEO §44

AbgEO §48

AHG §1 Cd1b

EO §278

## Rechtssatz

Der in einem Fahrnisexecutionsverfahren erteilte Zuschlag ist wirkungslos, wenn ein Widerspruch zwischen dem zur Versteigerung Ausgebotenen (hier: Schlauchstücke aus Plastik) und dem im Versteigerungstermin als Gegenstand der Versteigerung Vorgezeigten (Explosionsschutzsicherungen aus Messing) besteht. Der vermeintliche Ersteher der nur vorgezeigten (wesentlich wertvolleren) Gegenstände kann nicht mittels Amtshaftungsklage den Wert dieser Gegenstände ersetzt begehrten.

## Entscheidungstexte

- 1 Ob 8/87

Entscheidungstext OGH 26.05.1987 1 Ob 8/87

JBI 1988,188 = SZ 60/94

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1987:RS0003751

## Dokumentnummer

JJR\_19870526\_OGH0002\_0010OB00008\_8700000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)